

**VERORDNUNG
ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSSTELLEN
AN SONNTAGEN BEI MÄRKTEN, MESSEN UND ÄHNLICHEN
VERANSTALTUNGEN
VOM 21.07.2003**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.06.2003, erläßt die Stadt Bad Reichenhall folgende Verordnung:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen im Bereich der Stadt Bad Reichenhall jeweils in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein:

- a) am Sonntag 14 Tage vor Ostern aus Anlass des „Ostermarktes“,
- b) am letzten Sonntag im September anlässlich des „Rupertimarktes“,
- c) am letzten Sonntag im November aus Anlass des „Winterzaubers“ oder des „Christkindlmarktes“, wenn der 1. Advent auf diesen Tag fällt.

§ 2

Die Vorschriften des § 17 des Ladenschlußgesetzes, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrags für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle außer in den in § 1 dieser Verordnung genannten Zeiten sein Geschäft vorsätzlich oder fahrlässig offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) Ladenschlußgesetz mit einer Geldbuße bis 500 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Beschluß des Stadtrats:	15.07.2003
Änderung:	13.11.2007
Bekanntmachung:	20.11.2007
	(ABl. 47)